

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 21

Freiburg i. Br., 14. Oktober

1937

Inhalt: Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XI. über den heiligen Rosenkranz. — Umpfarrung der Gemeinden Daisbach und Eschelbronn von Zuzenhausen nach Waibstadt. — Christkönigskollekte. — Meßapplikation an Allerseelen. — Brautlegen. — Der Begriff der „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens“ und die Verkündigung der christlichen Grundsätze in Predigt und Seelsorge. — Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland. — Ahnenforschung. — Ernennung. — Verletzungen. — Sterbfälle.

Rundschreiben des Heiligen Vaters Papst Pius XI. über den heiligen Rosenkranz.

Der Heilige Vater hat in den letzten Tagen ein Rundschreiben an den katholischen Erdbreis gerichtet, dem wir Nachfolgendes entnehmen:

1. Die Not der Gegenwart.

Wer die Geschichte der katholischen Kirche aufmerksam betrachtet, sieht sogleich, wie in allen wichtigen Ereignissen der Christenheit der Schutz der jungfräulichen Gottesmutter sichtbar in Erscheinung tritt. Immer, wenn Irrtum sich überall verbreitet, um das wunderbar einheitliche Gefüge der Kirche anzugreifen und die katholische Welt in Verwirrung zu bringen, wandten sich unsere Väter vertrauensvoll an sie, und die Siege, welche die Heilige Jungfrau erstritt, bereiteten die Rückkehr besserer Zeiten vor. So war es, als die Mohammedaner mit ihren mächtigen Flotten und kriegsgewohnten Heeren den Völkern Ruinen und Knechtschaft zu bringen schienen. Nach Weisung des Papstes rief man damals den Schutz der himmlischen Mutter an, und die Feinde wurden besiegt und ihre Schiffe zerstört. Ähnlich wie in öffentlicher Not haben die Gläubigen jederzeit auch in ihren eigenen Sorgen vertrauensvoll Zuflucht zu Maria genommen und von der Allbarmherzigen Hilfe, Trost und Heilung ihrer körperlichen und seelischen Schmerzen erfleht. Nie wurde ihre machtvolle Hilfe vergebens angerufen, wenn frommes und vertrauensvolles Gebet zu ihr hinaufstieg.

Auch in unserer Gegenwart bedrohen Gefahren, die nicht kleiner als jene der Vergangenheit sind, Staat und Kirche. Es gibt unter uns viele, die die oberste und ewige Autorität Gottes, dessen Gebote und Verbote mißachten und vollständig zurückweisen. Die Folge davon ist eine Schwächung des Gewissens und des christlichen Pflichtgefühls und ein Lauwerden, ja ein völliges Absterben des Glaubens in den Seelen, was zu Erschütterung, ja zu völligem Zusammenbruch der Grundlagen der menschlichen Gesellschaft führt. So wurde es möglich, daß man das Recht auf Privateigentum beseitigen und alle Güter in Gemeinbesitz bringen will. Auf der andern Seite gibt es Leute, die zwar einerseits die bürgerliche Ordnung sichern und die Regierungsautorität verstärken wollen, aber andererseits die Lehren des Evangeliums verachten. Zu all dem kommt noch die schlaue und verhängnisvolle Sekte der Gottesleugner und Gotteshasser, die sich selbst Feinde des Ewigen nennen und überall vordrängen, jeden religiösen Glauben aus den Seelen reißen und alles menschliche und göttliche Recht mit Füßen treten. Sie überschütteten die Hoffnung auf himmlische Güter mit Hohn und reizen gleichzeitig die Mitmenschen auf, ein lügenerisches irdisches Glück selbst mit ungesetzlichen Mitteln zu erstreben. Mit verbrecherischer Kühnheit bereiten sie die Auflösung der sozialen Ordnung vor, erregen überall Unruhen, Aufstände und selbst Bürgerkriege.

So sind es schwere und zahlreiche Übel, die uns bedrohen, und noch größere sind für die Zukunft zu befürchten. Lasset uns aber den Mut nicht verlieren, noch das gläubige Vertrauen auf die einzig in Gott gegebene Hilfe aufgeben! Gott

hat die Völker und Nationen so geschaffen, daß sie jederzeit zu einer Wiedergeburt fähig sind. Er wird ohne Zweifel die mit seinem kostbaren Blute Erlösten und seine Kirche nicht zugrunde gehen lassen. Lasset uns vielmehr die Gott so überaus angenehme Fürbitte der seligsten Jungfrau anrufen, denn es ist, um ein Wort des hl. Bernhard zu gebrauchen, der Wille Gottes, daß wir alles durch Maria erreichen sollen.

2. Das Wesen des Rosenkranzgebetes.

Unter allen Gebeten zur Gottesmutter nimmt nun zweifellos der heilige Rosenkranz eine Sonderstellung ein. Man nennt dieses Gebet auch „Psalter der Heiligen Jungfrau“ oder „Brevier der Jungfrau und des christlichen Lebens“. Schon unser Vorgänger Leo XIII. hat es mit folgenden Worten empfohlen: „Es ist eine wunderbare Krone, zusammengesetzt aus dem Englischen Grusse und dem Gebete des Herrn und frommer Betrachtungen; ein ausgezeichnetes und nützlich Gebet zur Erreichung des ewigen Lebens. Das gleiche gilt von den Blüten, die in diesen mystischen Kranz eingeflochten sind. Es gibt kein angemesseneres und heiligeres Gebet. Das Vaterunser wurde vom göttlichen Erlöser selbst vorgebetet, als die Jünger sich an ihn mit der Bitte wandten: ‚Lehre uns beten.‘ Es leitet uns nicht nur zur Ehrung Gottes an, sondern begreift auch alle leibliche und seelische Not in sich. Wie sollte der ewige Vater uns nicht zu Hilfe kommen, wenn wir ihn mit den eigenen Worten seines Sohnes um etwas bitten?“

Das andere Gebet ist der Englische Gruß. Er beginnt mit den Worten des Erzengels Gabriel und der hl. Elisabeth und schließt mit einer tieffrommen Anrufung um Hilfe der seligen Jungfrau jetzt und in der Stunde unseres Todes. Zu diesem Gebete der Lippen tritt die Betrachtung der höchsten Glaubensmysterien hinzu. Die Freuden, Leiden und Triumphe Jesu Christi und seiner Mutter erstehen vor unseren Augen und bringen uns selbst Erleichterung und Trost in unseren Sorgen. Indem wir jenen heiligen Beispielen folgen, steigen wir höher und höher zur Glückseligkeit des himmlischen Vaters hinauf.

Der Rosenkranz ist eine leichte, auch ungelehrten und einfachen Leuten zugängliche Gebetsweise, die vom hl. Dominikus auf zweifellos himmlische Eingebung eingeführt und verbreitet wurde. Wohl gibt es Leute, die diese Andacht als langweiliges und eintönig hergesagtes Formelwesen verschreien, das nur für Kinder und Frauen geeignet sei. Aber wie weit sind diese von der Wahrheit entfernt! Wohl wiederholen Frömmigkeit und Liebe oft dieselben Worte, nicht aber dieselben Gefühle, die immer wieder neu aus liebender Anteilnahme hervorquellen. Gewiß kommt dieser Gebetsart, die demütigen Geist erfordert, evangelische Einfachheit zu. Wer diese aber verachtet, dem ist nach der Lehre unseres göttlichen Erlösers die Eroberung des Himmelreiches unmöglich. „Wahrlich, wahrlich sage ich euch, wenn ihr nicht

werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen.“ Unser stolzes Jahrhundert mag den Rosenkranz verlachen und ablehnen, aber unzählige Heilige, Männer jeden Alters und Standes haben ihn verehrt, mit großer Andacht gebetet und in jeder Lebenslage als mächtige Waffe zur Vertreibung der teuflischen Mächte, zur Bewahrung eines heiligen Lebens und zur leichteren Erreichung der Tugend gebraucht. Große Gelehrte haben ihn neben ange-spanntester wissenschaftlicher Tätigkeit täglich auf den Knien vor einem Bilde der Jungfrau gebetet. Könige und Prinzen taten neben drängenden Tagesgeschäften dasselbe. Die Heilige Jungfrau selbst hat auch in unserer Zeit dieses Gebet dringend empfohlen, als sie dem unschuldigen Kind in der Grotte von Lourdes erschien. So dürfen wir von ihm alle Gnaden erhoffen, wenn wir auf diese Weise und in rechter Gesinnung zur himmlischen Mutter beten.

3. Die Gebetsmeinung des Heiligen Vaters.

Wir wünschen es dringend, daß in diesem Oktobermonat der heilige Rosenkranz mit wachsender Andacht sowohl in den Kirchen als in den Privathäusern gebetet werde. Wir wünschen deswegen in diesem Jahre ein eifriges Beten, weil so manche Feinde Gottes mit verdoppelter Wucht den Namen des Ewigen schmähen, den katholischen Glauben und die der Kirche geschuldete Freiheit verfolgen und unheilvolle Kräfte gegen die menschliche und göttliche Rechtsordnung entfesseln, um die ganze menschliche Gesellschaft dem Untergang entgegenzutreiben. Die jungfräuliche Gottesmutter soll uns helfen, diese Feinde abzuwehren und sie zur Reue und auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Heilige Jungfrau hat einstens die Sekte der Albigenser aus den christlichen Landen verdrängt. Wir rufen sie heute an, damit sie den neuen Irrtümern, vor allem dem Kommunismus, Einhalt gebieten möge. In den Zeiten der Kreuzzüge vereinigten sich die Völker von ganz Europa zu einem einzigen Gebete. Daselbe sollte auch heute wiederum in der ganzen Welt, in den Städten wie in den kleinsten Dörfern, Wirklichkeit werden. Laßt uns mit allen Kräften und mit kindlichem und ständigem Nachdrucke die große Mutter des Herrn bitten, daß sie der müden und verirrtten Menschheit den wahren Frieden wieder schenke. Wenn man überall mit rechter Absicht und großem Vertrauen so beten wird, so darf man hoffen, daß die Heilige Jungfrau wie in der Vergangenheit so auch in unseren Tagen von ihrem göttlichen Sohne erlangen wird, daß die gegenwärtigen Sturmwoogen eingedämmt und beruhigt werden können und daß ein glorreicher Sieg diesen edelmütigen Gebetskrieg krönt.

4. Mahnung zum Gebet.

Mit dem Rosenkranz werden wir aber nicht nur die Feinde Gottes und der Religion besiegen. Dieses Gebet wird uns auch zu einem Tugendleben anspornen. Es wird unseren katholischen Glauben stärken, denn die Betrachtung

der heiligen Geheimnisse erhebt den Geist zu den von Gott geoffenbarten Wahrheiten. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, wie heilsam dies besonders in unsern Tagen ist, wo man oft selbst in den Reihen der Gläubigen eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den Dingen des Geistes und eine bedauerliche Langeweile bei Verkündigung der christlichen Lehre antrifft. Das Rosenkranzgebet wird unsere Sehnsucht nach den unsterblichen Gütern stärken und die Betrachtung der Herrlichkeit Christi und seiner gebenedeiten Mutter wird uns den offenen Himmel zeigen und uns so zur Eroberung der ewigen Heimat anspornen. In den Herzen der Menschen herrscht entfesselte Sucht nach den Dingen dieser Erde. Sie streben nach hinfälligen Reichtümern und vergänglichen Freuden. Die Beter des Rosenkranzes aber werden zu den himmlischen Schätzen hinzugezogen werden, zu denen kein Räuber sich wagt und die keine Motten verzehren.

Die Liebe ist heute in vielen erstorben. Sie wird in den Herzen jener wieder angezündet werden, die mitfühlend die Leiden und den Tod unseres Erlösers und die Betrübnis seiner schmerzhaften Mutter betrachten. Aus dieser Gottesliebe wird dann notwendigerweise eine größere Liebe zu dem Nächsten folgen, denn das Erwägen der Mühen und Leiden, welche unser Herr erdulden mußte, um allen die verlorene Kinderschaft Gottes wiederzugeben, muß der Nächstenliebe einen mächtigen Auftrieb verleihen.

Deshalb ist es dringend zu wünschen, daß die so fruchtbare Übung des Rosenkranzgebetes immer mehr verbreitet und allgemein geschätzt werde. Bischöfe und Priester sollten öfters den Gläubigen aller gesellschaftlichen Klassen das Lob und die Vorteile des Rosenkranzgebetes predigen. Die Jugend möge daraus neue Kraft schöpfen, um die ungeordneten Versuchungen zum Bösen zu bezähmen und die Anschuld der Seele zu bewahren. Das Alter aber wird hier Ruhe und Frieden für seine Sorgen und Ängste finden. Für die Mitglieder der Katholischen Aktion wird es zu einem Ansporn werden, das sie zu eifrigerem und umfassenderem Apostolate hinreißt. Den Leidenden und den Sterbenden aber wird es Stärkung bringen und ihre Hoffnung auf ewiges Glück erhöhen.

Väter und Mütter seien besonders ermahnt, ihren Kindern hier ein Beispiel zu geben. Mögen sie nach den Mühen des Tages in ihren häuslichen Räumen vor dem Bilde der Jungfrau gemeinsam kniend den Rosenkranz beten und mit ihren Stimmen auch ihren Glauben und ihre Seelen zusammenschlingen lassen. Das wäre ein überaus schöner und heilsamer Brauch, von dem sicher Frieden und überreiche Güter in die häusliche Gemeinschaft hineinströmen würden."

Mit diesen und ähnlichen Gründen ermahnt der Heilige Vater zu eifriger Pflege des Rosenkranzgebetes. Er zweifelt nicht daran, daß daraus reiche Früchte erwachsen werden. Den Heiligen Vater leitet noch ein anderer Grund. Er möchte, daß alle, die in Jesus Christus seine Söhne

sind, sich mit ihm zu einem Dankgebet für die glücklich wiedergewonnene Gesundheit vereinigen. Diese Gnade schreibt der Papst, wie er dies schon wiederholt beteuert hat, dem besonderen Eingreifen der Heiligen von Liffieu, der hl. Theresia vom Kinde Jesu, zu, der auch wir als der großen Verehrerin des Rosenkranzgebets unsere Diözesanen empfehlen.

Vorstehendes Rundschreiben des Heiligen Vaters über das Rosenkranzgebet ist am Sonntag, den 17. Oktober 1937 in allen Kirchen der Erzdiözese von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 8. Oktober 1937.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung der Gemeinden Daisbach und Eschelbronn von Zuzenhausen nach Waibstadt.

Die in den Gemeinden Daisbach (mit Urtenbacher Hof) und Eschelbronn wohnenden Katholiken lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1937 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Zuzenhausen los und teilen sie der katholischen Pfarrgemeinde Waibstadt und der Filialkirchengemeinde Reidenstein, die zur Kirchengemeinde Waibstadt gehört, zu.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe hat durch Entschließung vom 23. September 1937 Nr. E 11 360 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 28. September 1937.

‡ Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 13. 10. 1937 Nr. 15 914.)

Christkönigskollekte.

Am Christkönigsfest, den 31. ds. Mts., ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie in allen Kapellen, Anstalts- und Klosterkirchen eine allgemeine Kirchenkollekte zur Förderung des Priesternachwuchses in der Erzdiözese Freiburg abzuhalten. Dieselbe ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und in allen Gottesdiensten durchzuführen. Die Erträgnisse dieser Kollekte werden als Jubiläumsoffer dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu seinem 40jährigen Priesterjubiläum als Beitrag zu einer Stiftung zur Förderung des Priesternachwuchses übergeben werden.

Wir zweifeln nicht daran, daß alle Gläubigen zum Ausdruck ihrer besonderen Verehrung und Dankbarkeit ihrem

Oberhirten gegenüber gern und nach besten Kräften zu dieser Stiftung beitragen werden. Es gibt ja für den Bischof einer so großen Diözese wie die Erzdiözese Freiburg keine ernstere Sorge, als von langer Hand alle Vorbereitungen zu treffen, um den nötigen Priesternachwuchs sicherzustellen. Den Bischof in dieser seiner Sorge wirksam zu unterstützen, war immer liebe und heilige Pflicht des christlichen Volkes. „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige. Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Freiburg i. Br., den 13. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 9. 1937 Nr. 13 854.)

Rekapitulation an Allerseelen.

Der Heilige Stuhl hat auch für dieses Jahr gestattet, daß alle Priester in Deutschland die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag ad in intentionem offerentium applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien für diese beiden Messen dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die heiligen Messen sind nach Intentionen zu lesen, die der hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereithält.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter und Pfarrkuratien wollen ihre Hilfsgeistlichen und etwaige andere in der Pfarrei wohnende Geistliche auf dieses Indult aufmerksam machen. Ferner ist seitens der Pfarrämter bis zum 15. November an das zuständige Dekanat zu berichten, welche Herren der Pfarrei von diesem Indult Gebrauch gemacht haben, und ob sie eine oder zwei Messen ad intentionem Ordinarii persolvieren haben.

Die Erzb. Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 25. November das Ergebnis uns mitzuteilen.

Freiburg i. Br., 4. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1937 Nr. 14 927.)

Brautseggen.

Der Heilige Stuhl hat durch Reskript der Sacra Congregatio Rituum vom 14. September 1937 dem Ordinarius der Erzdiözese Freiburg die Vollmacht erteilt zu gestatten, daß der Brautseggen auch außerhalb der Brautmesse nach den im Rituale Romanum enthaltenen Formularen (vgl. Ausgabe Pustet 1929 12^o pag. 383 ss.) gespendet wird. Kraft dieser Vollmacht erteilen wir hiermit auf

die Dauer von fünf Jahren allen zur Eheassistenz berechtigten Priestern diese Vollmacht.

Freiburg i. Br., den 24. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 10. 1937 Nr. 15 538.)

Der Begriff der „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens“ und die Verkündigung der christlichen Grundsätze in Predigt und Seelsorge.

In einem Reichsgerichtsurteil vom 1. Juni 1937, 1 D 174/36 (Jur. Wochenchrift 1937, Heft 37/38, S. 2380 f.) finden sich folgende Ausführungen:

„Soweit sich der Angeklagte in seiner zweiten Predigt gegen die Gedanken Alfred Rosenbergs oder der Deutschen Glaubensbewegung gewendet haben sollte, würde sich dies keineswegs ohne weiteres auch gegen den nationalsozialistischen Staat gerichtet haben. Denn dieser Staat setzt sich nicht einseitig für die Gedanken Rosenbergs ein, die auch von Rosenberg selbst als ‚durchaus persönliche Bekenntnisse‘ bezeichnet worden sind, ‚auf die keine Gemeinschaft festgelegt werden kann, keine Programmpunkte der Bewegung‘ (S. 2 und S. 6 der Ausgabe des ‚Mythus‘ vom Jahre 1935; vgl. hierzu ferner den Aufsatz ‚Die Lage‘ in den Monatsblättern der Reichspropagandaleitung der NSDAP. ‚Wille und Weg‘, Jahrgang 1937, S. 67). Der nationalsozialistische Staat gewährt vielmehr besonders den christlichen Kirchen, die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung öffentlich-rechtlich anerkannt sind, Freiheit der Lehre und der Verkündigung in Übereinstimmung mit Punkt 24 des Programms der NSDAP. und hat gemäß dieser allgemeinen Einstellung im Schlußprotokoll vom 20. Juli 1933 ‚zu Art. 32‘ (Abs. 2; RGBl. II, 689, 690) des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reiche vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, 679) erklären können, ‚das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands zur Pflicht gemachte Verhalten bedeute keinerlei Einengung der‘ — nach Art. I Abs. 2 des Konkordats innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, also auch des § 130 a StGB., zu haltenden — ‚pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche‘.“

Das Reichsgericht befaßt sich in diesem bemerkenswerten Urteil in grundsätzlichen Ausführungen näher mit der Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Rechtsfrieden und der den Kirchen zugestandenen Lehrfreiheit. So heißt es an einer anderen Stelle des Urteils, daß die Gefährdung, die der § 130 a StGB. mit Strafe bedrohe, nur den öffentlichen Rechtsfrieden, also nicht auch den Zustand des Gewissens der einzelnen betreffe. „Eine passende Predigt oder eine andere öffentliche Aussprache über weltanschauliche oder religiöse Gra-

gen kann die Gewissen der Hörer bis in den tiefsten Grund aufrühren und in große sittliche oder religiöse Erregung oder Unruhe bringen; solche Erscheinungen geistigen Kampfes der Weltanschauungen oder religiösen Bekenntnisses, der nach aller geschichtlichen Erfahrung gerade der deutschen Volksseele immer ein Bedürfnis war und bleiben wird, brauchen aber den öffentlichen Rechtsfrieden nicht zu stören oder in eine auch nur entfernte Gefahr zu bringen. Daher könnte ein Rechtsirrtum vorliegen, wenn der Tatbestand des § 130 a StGB. im vorliegenden Falle schon darin gefunden werden sollte, daß ein ‚innerer Widerspruch mindestens eines Teiles der Zuhörer‘ bestanden habe oder daß die Zuhörer ‚unruhig‘ geworden seien, und auch darin, daß sie davon gesprochen hätten, der Angeklagte möge solche ‚politischen‘ Predigten unterlassen. Es kommt darauf an, ob und inwiefern der Angeklagte durch seine Predigten den Bestand des Staates oder seiner Macht oder seiner Ordnungen oder aber das öffentliche Vertrauen auf diesen Bestand in Gefahr gebracht hat.“

Weiter wird in dem Urteil gesagt, daß Äußerungen von der Kanzel unter Umständen schon durch ihre Form den öffentlichen Frieden gefährden könnten, ähnlich wie manche Äußerungen schon durch ihre Form beleidigend seien. Eine zu enge Auslegung des Begriffes der Gefährdung des öffentlichen Friedens lehnt das Reichsgericht ausdrücklich ab. Das Urteil führt aus, daß sowohl eine Gefährdung des *G e f ü h l s* der öffentlichen Sicherheit als auch eine Gefährdung des *Z u s t a n d e s* der allgemeinen Rechtssicherheit durch die Gefahr der Entstehung von Unruhen oder von Angriffen auf die Rechte anderer zur Erfüllung des Begriffes „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ genüge; ebenso würde zum Tatbestand der strafbaren Handlung auch das Herbeiführen einer entfernten Gefahr hinreichen.

Wichtig und von besonderem Interesse sind noch die folgenden Ausführungen des Reichsgerichts zur Reichweite des Begriffes „staatliche Angelegenheiten“. Es wird festgestellt, daß durch die geschichtliche Wendung zum nationalsozialistischen Staat der Bereich des staatlichen Lebens und damit auch der der staatlichen Angelegenheiten erweitert worden sei:

„Alles, was zum Beispiel über den Begriffsinhalt von *B l u t*, *B o d e n* und *R a s s e* sowie über ihre Auswirkungen und Anforderungen für das Leben der Gesamtheit und des einzelnen ernsthaft öffentlich vorgetragen oder gelehrt wird, geht in der Regel die nationalsozialistische Bewegung und daher auch den von ihr getragenen nationalsozialistischen Staat an, und zu den Angelegenheiten des Staates in dem hier erörterten Sinne gehören auch die Ordnung des *P r e s s e w e s e n s* sowie die Einflußnahme auf die Verbreitung insbesondere der Presse, die das Volk in nationalsozialistischem Geiste aufklären und schulen will. Ferner können Angelegenheiten, mit denen sich der Staat

bisher noch nicht befaßt hat, die also in diesem engeren Sinne noch keine staatlichen Angelegenheiten sind, i. S. des § 130 a StGB. von dem Prediger oder dem Vortragenden in den Kreis der ‚Angelegenheiten des Staates‘ hereinbezogen werden; das kann dadurch geschehen, daß der Sprecher sie zum Staate in Beziehung bringt, etwa durch eine Behauptung, der Staat habe gegenüber dieser oder jener Angelegenheit eine bestimmte Einstellung oder Wirkungsweise. Andererseits ist es aber auch möglich, daß ein Geistlicher beispielsweise seiner Gemeinde den Gottesbegriff erläutert und hierbei im Gegensatz zum Gottesbegriff auch von Blut und Boden oder Rasse spricht, ohne dabei irgendwie staatliche Angelegenheiten zu erörtern. Es kommt immer auf Art und Inhalt der Rede im Einzelfalle an.“

(Ord. 20. 9. 1937 Nr. 14 783.)

Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Wir bringen nachstehend das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (RGBl. I S. 600 ff.) zur Kenntnis.

F r e i b u r g i. B r., den 20. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Grundsatz.

(1) Wird eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Ausland, die aus dem Geld- oder Kapitalverkehr herrührt, fällig, und kann der Schuldner die fällige Zahlung nicht in der vereinbarten Weise leisten, weil die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird, so endet mit dem Eintritt der Fälligkeit die Pflicht des Schuldners, die vertraglich vereinbarten Zinsen zu zahlen.

(2) Der Gläubiger kann jederzeit verlangen, daß der Schuldner den fälligen Betrag in Reichsmark auf ein Konto bei einer Devisenbank einzahlt, über das der Gläubiger nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen kann (Sperrkonto). Die Zahlung auf Sperrkonto befreit den Schuldner.

(3) Anstatt die Zahlung auf Sperrkonto zu verlangen, kann der Gläubiger erklären, daß er die fällige Forderung bei dem Schuldner stehen lassen wolle. In diesem Fall ist die Forderung vom Eintritt der Fälligkeit an mit 4 vom Hundert jährlich oder, wenn die Forderung nach Gesetz oder Vertrag bis zur Fälligkeit niedriger verzinslich war, zu diesem niedrigeren Zinssatz zu verzinsen. Neben dem Zins kann der Gläubiger einen Verwaltungskostenbeitrag nicht verlangen.

(4) Der Schuldner kann dem Gläubiger zur Abgabe einer Erklärung nach Abs. 3 eine Frist setzen, die mindestens einen Monat betragen muß. Gibt der Gläubiger die Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann sich der Schuldner von der Schuld dadurch befreien, daß er den Betrag für den Gläubiger auf ein Sperrkonto einzahlt. Auf diese Rechtsfolge hat der Schuldner den Gläubiger bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 2

Zahlung auf Sperrkonto.

(1) Hat der Schuldner eine Verpflichtung in ausländischer Währung zu erfüllen, so finden im Fall einer Zahlung auf Sperrkonto für die Umrechnung in Reichsmark die Sätze 3 bis 5 des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) entsprechende Anwendung.

(2) Zahlt der Schuldner auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 auf Sperrkonto, so hat er für die Zeit vom Eintritt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen in der im § 1 Abs. 3 bestimmten Höhe zu entrichten.

§ 3

Stundungsvereinbarung.

Den Parteien steht es frei, jederzeit zu vereinbaren, daß der fällige Betrag gestundet werden soll. Das Erfordernis einer devisenrechtlichen Genehmigung der Stundung bleibt unberührt.

§ 4

Vorzeitige Fälligkeit und Verzug.

(1) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 gelten nicht, wenn das Kapital vorzeitig fällig wird, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder wenn der Schuldner die Fälligkeit des Kapitals wider Treu und Glauben herbeigeführt hat.

(2) Gerät der Schuldner mit der Zinszahlung oder der Kapitalrückzahlung in Verzug, so kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf die §§ 1 und 2 während der Dauer des Verzugs die ursprünglich vereinbarten Zinsen verlangen.

§ 5

Weitergabe der Zinsentlastung.

(1) Hat der Schuldner die Mittel, die ihm aus einer Anleihe, einem Kredit oder durch Begründung von Guthaben aus dem Ausland zugeflossen sind, im Inland an einen Dritten weitergegeben, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Dritten gegenüber die Zinsen im gleichen Umfang zu ermäßigen, als sich für den Schuldner aus den §§ 1 und 2 eine Zinsentlastung ergibt.

(2) Ist ein Kreditinstitut Schuldner der Auslandsverbindlichkeit, so entscheidet darüber, ob, in welchem Umfang

und an wen die Zinsentlastung weiterzugeben ist, im Streitfall der Reichskommissar für das Kreditwesen. Ist eine öffentliche Körperschaft Schuldner, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Bei Hypotheken und Grundschulden, die der Zinsgesetzgebung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit unterliegen, bleibt eine Regelung vorbehalten, durch die die Zinnersparnis des Kreditinstituts (Hypothekengläubigers) zur Zinserleichterung bei allen Schuldnern des landwirtschaftlichen Auslandsrealkredits verwendet wird.

§ 6

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Für die Zeit vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt sich die Höhe des Zinssatzes nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Zeit nach Eintritt der Fälligkeit gelten lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes. Jedoch bleiben unberührt vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften, nach denen der Gläubiger in weiterem Umfang als nach § 1 zur Annahme einer Sperrkontozahlung verpflichtet ist. Unberührt bleibt ferner die Regelung, die für die Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) getroffen ist.

§ 7

Grundbucheintragung.

Die Zinsentlastung, die sich aus den §§ 1 und 2 ergibt, bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

§ 8

Übergangsregelung.

Ist die Zahlungsverbindlichkeit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, so treten die in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Wirkungen beim Inkrafttreten des Gesetzes ein.

§ 9

Ermächtigung.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister erlassen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können den im § 1 Abs. 3 genann-

ten Zinssatz anderweitig festsetzen, wenn sich die Zinsverhältnisse auf dem Geldmarkt ändern.

Berlin, den 27. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. G ü r t n e r.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. S j a l m a r S c h a c h t,
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

(Ord. 30. 9. 1937 Nr. 15 302.)

Ahnenforschung.

Herr Franz Nikolaus Kaiser, Major a. D. in Pasing vor München, Elisabethstr. 27, ersucht um Feststellung, wo, wann und in welcher Gemeinde Karolina Stumpf (Anna Maria Karolina) geboren bzw. getauft worden ist. Das Geburtsjahr ist 1803 (1804/05), angeblich Freiburg. Da die Gesuchte in den Pfarreien Freiburgs nicht vorkommt, werden die Erz. Pfarrämter ersucht, den in Frage stehenden Geburtsort, -tag festzustellen. Für die Einsendung zweckdienlicher Mitteilungen, die an den Gesuchsteller zu richten sind, werden 5 *R.M.* als Belohnung ausgesetzt.

Freiburg i. Br., den 30. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 9. 1937 Nr. 14 917.)

Ahnenforschung.

Gesucht wird die Taufurkunde für Peter Josef Bechtold, geb. 14. 11. 1820 in Baden (nördlicher Teil?). Einsendung wird erbeten an Dr. phil. F. v. Schröder in Freiburg i. Br.-Günterstal, Im Entengarten 8. Ersteinsender erhält 5.— *R.M.*

Freiburg i. Br., den 25. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 9. 1937 Nr. 14 569.)

Ahnenforschung.

Wo hat der aus Dilsberg stammende Witwer Johann Werner eine Maria Eva Koch geheiratet? Die Trauung mußte in den Jahren 1778 oder 1779 stattgefunden haben.

Mitteilung erbeten an Ratsherr Dr. G ü n t h e r in Baden-Baden.

Freiburg i. Br., den 17. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkurat Max Weimann in Billingen, St. Fidelis, den Titel Stadtpfarrer verliehen.

Verseetzungen.

- 15. September: Josef Kuch, Kaplaneiverweser in Adolfszell, als Pfarrverweser nach Kirrlach.
- 15. September: Ewald Blasch, bisher beurlaubt, als Vikar nach Wolfach.
- 15. September: Andreas Lanig, Vikar in Friedrichsfeld, i. g. E. nach Weinheim.
- 22. September: Walter Gerstenkorn, Vikar in Breitnau, i. g. E. nach Ruzbach i. R.
- 22. September: Willi Lang, Vikar in Ruzbach i. R., i. g. E. nach Billingen, St. Fidelis.
- 22. September: Karl Ruby, Vikar in Billingen, St. Fidelis, i. g. E. nach Adolfszell.
- 22. September: Eugen Weiler, Kaplaneiverweser in Meßkirch, als Pfarrverweser nach Wiechs a. R.
- 22. September: Friedrich Welz, Vikar in Adolfszell, als Kaplaneiverweser nach Meßkirch.
- 23. September: Wilhelm Bürgel, Vikar in Biberach, i. g. E. nach Ottenhöfen.
- 23. September: Franz Seßler, Vikar in Malsch bei E., als Pfarrverweser nach Rittersbach.
- 23. September: Anton Mayer, Vikar in Ottenhöfen, i. g. E. nach Malsch bei Ettl.
- 29. September: Valentin Brenzinger, Vikar in Dossenheim, i. g. E. nach Ottersweier.
- 29. September: Heinrich Göbel, Vikar in Ivesheim, i. g. E. nach Stockach.
- 29. September: Philipp Hauser, Vikar in Stockach, i. g. E. nach Schwezingen.
- 1. Oktober: Ernst Wallraff, Vikar in Burbach, i. g. E. nach Lörrach.
- 1. Oktober: Willi Wörner, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Lörrach.
- 1. Oktober: Bruno Kirchgäßner, Vikar in Oberachern, i. g. E. nach Freiburg-Haslach.
- 1. Oktober: Martin Zeil, Vikar in Snsbach, i. g. E. nach Oberachern.
- 1. Oktober: Hermann Josef Luz, Vikar in Neuhausen, i. g. E. nach Kappelrodeck.
- 1. Oktober: Josef Perrot, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Neuhausen, Def. Billingen.
- 1. Oktober: Wolfgang Müller, bisher beurlaubt, als Vikar nach Kirrlach.
- 1. Oktober: Heinrich Freistühler, Neupriester aus Essen-Stehle, als Vikar nach Dossenheim.

1. Oktober: Josef Kläsgen, Neupriester aus Kalscheid, als Vikar nach Ilvesheim.
4. Oktober: Hermann Sohm, Stadtpfarrer in Eberbach, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Röttenbach.
4. Oktober: Eugen Bräg, Vikar in Eberbach, als Pfarrverweser daselbst.
5. Oktober: Wilhelm Hauswirth, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Gottmadingen.
5. Oktober: Josef Brändle, Vikar in Gottmadingen, i. g. E. nach Lörrach.
6. Oktober: Josef Raß, Stadtpfarrer in Philippsburg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Landshausen.
6. Oktober: Josef Ott, Vikar in Lahr, als Pfarrverweser nach Philippsburg.
6. Oktober: Isidor Albrecht, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Odenheim.
6. Oktober: Werner Zimmer, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Mannheim-Friedrichsfeld.
6. Oktober: Ernst Bögt, Vikar in Jestetten, i. g. E. nach Schönau i. Schw.
6. Oktober: Friedrich Clormann, Vikar in Lautenbach i. R., i. g. E. nach Jestetten.
7. Oktober: Franz Epp, Vikar in Bruchsal, St. Peter, i. g. E. nach Hornberg.
7. Oktober: Georg Oberle, Vikar in Busenbach, i. g. E. nach Bruchsal, St. Peter.
13. Oktober: Wilhelm Faller, Vikar in Haslach i. R., als Pfarrverweser nach Buchenbach.
13. Oktober: Franz Duffner, Religionslehrer in Heidelberg, als Benefiziat nach Überlingen a. See.
13. Oktober: Albert Eisele, Benefiziat in Überlingen am See, als Pfarrkurat nach Schollach.
13. Oktober: Primus Hettich, Pfarrkurat in Schollach, als Pfarrverweser nach Höllstein.
13. Oktober: Abalbert Färber, Vikar in Freiburg-Haslach, als Pfarrverweser nach Heinstetten.
13. Oktober: Alfons Heß, Vikar in Königheim, i. g. E. nach Haslach i. R.
14. Oktober: Wilhelm Gromann, Vikar in Heidelberg, St. Bonifaz, als Pfarrverweser nach Waldfirch, Dekanat Waldshut.
14. Oktober: Oswald Haug, Pfarrverweser in Waldfirch, i. g. E. nach Emmendingen.
14. Oktober: Franz Barth. Hurst, Kaplaneiverweser in Waldfirch, als Pfarrverweser nach Eigeltingen.
14. Oktober: Otto Joos, Pfarrverweser in Reilsfingen, i. g. E. nach Sentenhardt.
14. Oktober: Albert Kleiser, Vikar in Bodman, i. g. E. nach Schwerzen.
14. Oktober: Alois Lederer, Vikar in Triberg, als Kaplaneiverweser nach Waldfirch i. Br.
14. Oktober: Leopold Seifermann, Stadtpfarrer in Emmendingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Mösbach.
14. Oktober: Emil Weigel, Pfarrer in Sentenhardt, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bodman.
14. Oktober: Joseph Krämer, Kaplaneiverweser in Krautheim, als Pfarrverweser nach Schlierstadt.
14. Oktober: Joseph Ruß, Vikar in Mösbach, als Kaplaneiverweser nach Krautheim.
14. Oktober: Anton Andree, Vikar in Bühlertal, i. g. E. nach Baden-Baden, St. Bernhard.
14. Oktober: Paul Herb, Vikar in Höllstein, i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
14. Oktober: Adolf Herrmann, Vikar in Ortenberg, i. g. E. nach Triberg.
14. Oktober: Hermann Reichert, Vikar in Konstanz, St. Stephan, i. g. E. nach Lahr.
14. Oktober: Hugo Schanzenbach, Vikar in Sasbachwalden, i. g. E. nach Schutterwald.
14. Oktober: Wilhelm Mahler, Vikar in Schwerzen, als Pfarrverweser nach Bietingen, Dek. Hegau.
14. Oktober: Otto Hermann Jost, Pfarrer in Todtmoos, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Eiersheim.
14. Oktober: Karl Schnorr, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, als Pfarrverweser nach Todtmoos.

Sterbfälle.

2. Oktober: Max Huber, Vikar in Schönau i. Schw., † in Freiburg, Chirurgische Klinik.
8. Oktober: Franz Pohl, resign. Pfarrer von Langenenslingen, † daselbst.